



Richtlinie für die zentrale Erhebung einer Verpflegungspauschale in den Kindertageseinrichtungen und offenen Ganztagschulen der Gemeinde Rommerskirchen hier: 6. Änderung zum 01.08.2025

Gemäß den Betreuungsverträgen zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertageseinrichtung, der Satzung über die Teilnahme an den außerunterrichtlichen, Angeboten der offenen Ganztagschule und den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften (Kinderbildungsgesetz, SchulG bzw. Erlass über die Zuwendung und Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote) ist die Teilnahme an einem Mittagessen verpflichtend, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit auch die Mittagszeit von 12.30 Uhr und 14.00 Uhr umfasst.

Gemäß § 23 Abs. IV KiBiz sowie § 2 Nr. 3 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Offene Ganztagschule kann die Gemeinde Rommerskirchen ein Entgelt für die Mahlzeiten verlangen.

1. Neue Regelungen

Die Verpflegungspauschale wird ab dem 01.08.2018 als Pauschalbeitrag zentral von der Gemeinde Rommerskirchen erhoben.

Die Höhe der Verpflegungspauschale ist in allen gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und offenen Ganztagschulen einheitlich.

2. Entgeltpflicht

Die Pauschale ist für die Kinder zu zahlen, die in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen mit bis zu 35 bzw. 45 Stunden/Woche betreut werden und für die Kinder, die an den Angeboten der offenen Ganztagschule teilnehmen.

Entgeltpflichtig sind die Personensorgeberechtigten.

Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebestätigung) nur mit einem/einer Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser/diese an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

Bei Kindern in Vollzeitpflege tritt die Pflegeperson und bei mehreren Pflegepersonen treten die Pflegepersonen gemeinsam an die Stelle der Eltern.



3. Ermittlung des Pauschalbetrages

Der **Pauschalbetrag für das Frühstück beträgt pro Monat 12,00 €.**

Der Betrag für die Mittagsverpflegung beträgt pro Tag 3,00 € und ist auf der Grundlage einer durchschnittlich 20-tägigen Inanspruchnahme von Mahlzeiten berechnet. Das Essensgeld ist auch während der Schließungszeit in voller Höhe zu entrichten, da bei der Ermittlung der durchschnittlichen 20 Tage pro Monat bereits eine dreiwöchige Schließungszeit in den Sommerferien und die Feiertage, die nicht auf ein Wochenende fallen, berücksichtigt wurden.

Der Pauschalbetrag von 3,00 € beinhaltet bereits einen Abschlag i.H.v. rund 15% für Fehlzeiten des Kindes (z. B. bei Krankheit oder Urlaub außerhalb der Schließungszeit der Kindertagesstätte) bzw. der weiteren Schulferien.

Danach ergibt sich ein **monatlicher Pauschalbetrag für die Mittagsverpflegung in Höhe von 60 €** für das Essensangebot in den Kindertageseinrichtungen und Grundschulen der Gemeinde Rommerskirchen.

3 a. Beitragsstufen (Kindertageseinrichtungen)

Personensorgeberechtigte der Kita-Kinder (Ü3) haben die Möglichkeit für die Mittagsverpflegung zwischen zwei Beitragsstufen zu wählen.

Möglich ist hierbei die volle Beitragsstufe (5 Tage-Woche) oder eine reduzierte Beitragsstufe (3 Tage-Woche).

Der **monatliche Pauschalbeitrag für die 3 Tage Woche beträgt dann 36,00 €.**

Seitens der Personensorgeberechtigten ist jeweils für ein Kita-Jahr klar zu definieren, an welchem Wochentag ein Mittagessen eingenommen wird. An den Tagen ohne Mittagsverpflegung ist das Kind spätestens um 12.30 Uhr abzuholen. Ein Wechsel der Tage ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

Die Einführung einer weiteren Beitragsstufe für die OGS ist aufgrund des Erlasses „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ in seiner aktuellsten Fassung nicht möglich.



3 b. Beiträge

Kindertagesstätten:

Verpflegungspauschale (Frühstück und Mittagessen)	72,00 €
Verpflegungspauschale (Frühstück und 3 Tage Mittagessen)	48,00 €
Nur Frühstück (25 Wo Std.)	12,00 €

Nur für die Offenen Ganztagschule und Kitas, die kein gemeinsames Frühstück anbieten:

Mittagessen	60,00 €
Mittagessen (3-Tages-Regelung in Kita)	36,00 €

4. Entrichtung und Fälligkeit der Verpflegungspauschale

Die Verpflegungspauschale ist für jeden Monat zu zahlen, für den ein Betreuungsvertrag besteht. Sie ist bis zum 1. eines jeden Monats zu zahlen und wird stets als voller Monatsbeitrag erhoben.

Der Pauschalbetrag ist grundsätzlich unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme zu zahlen.

Von dieser Regelung wird nur abgewichen, wenn das Kind aufgrund einer gesundheitlichen Unverträglichkeit am vor Ort angebotenen Essen nicht teilnehmen kann und das Essen von den Personensorgeberechtigten gestellt wird, weil die Einrichtung oder der Caterer ein entsprechendes Essen nicht anbieten kann.

5. Anspruch auf Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT)

Für Anspruchsberechtigte im Rahmen des BuT besteht die Möglichkeit, die Beiträge zur Mittagsverpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabegesetzes beim zuständigen Leistungsträger zu beantragen.

Zahlungspflichtig bleiben auch bei bewilligten BuT-Leistungen immer die Personensorgeberechtigten.

6. Abwicklung der Zahlungsverpflichtungen

Die Kindertageseinrichtungen bieten je nach pädagogischem Konzept ein gemeinsames Frühstück an, dass entweder selbst mitgebracht oder in der Kita vorbereitet wird.



Gemeinde Rommerskirchen

Für die Mittagsverpflegung werden die Kindertageseinrichtungen und offenen Ganztagschulen der Gemeinde Rommerskirchen von verschiedenen Caterern mit Essen beliefert.

Adressat der Rechnungen bleiben die belieferten Kindertageseinrichtungen bzw. offenen Ganztagschulen.

Vor Ort stellen die Leitungen der Kindertageseinrichtungen bzw. offenen Ganztagschulen die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnungen fest und bestätigen diese mit einem entsprechenden Vermerk auf der Rechnung. Danach erfolgt die Weitergabe der Rechnungen an die Gemeinde Rommerskirchen zur Begleichung der Forderungen an den Rechnungssteller.

7. Inkrafttreten

Diese 6. Änderung der Richtlinie tritt zum 01.08.2025 in Kraft.